

Bildungsgangkonferenz GTA (APOBK C1) vom 08.02.2021

Rechtsgrundlagen

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg -
APO-BK)
Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020**

8.2.4 Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z.B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

8.2.5 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

8.2.6 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

8.2.8 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

9.22 Die Zeugnisse müssen folgende Bestandteile aufweisen: [...]

- die Abschlussnote in der durch die jeweilige Anlage geregelten Form in Zahlen auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet; Wiederholung der Abschlussnote in Worten

Handreichung zur Leistungsbewertung am Berufskolleg (BR Köln, Oktober 2020)

Abschlussnoten auf Abschlusszeugnissen werden nach den Regeln der Anlagen der APO-BK ggf. mit Gewichtung für einzelne Fächer berechnet. Noten im Differenzierungsbereich werden nicht berücksichtigt. Die Abschlussnote wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Eine Rundung findet nicht statt, so dass ab der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten wird.

Die Wiederholung der Note in Worten wird nach folgender Zuordnung vorgenommen.

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend
1,0 - 1,5	1,6 - 2,5	2,6 - 3,5	3,6 - 4,5

**Zweite Verordnung
zur befristeten Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 SchulG
Vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975)**

§ 6 Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

Beschluss

Am Nelly-Pütz-Berufskolleg des Kreises Düren findet der Distanzunterricht in der Regel digital entsprechend dem Stundenplan statt. Daher wird die Bewertung der Sonstigen Leistungen analog zum Leistungsbewertungskonzept der Bildungsgänge im Präsenzunterricht vorgenommen, d. h. es sind mindestens zwei Teilleistungen (gem. § 8.2.4, APO-BK) zu erbringen und zu bewerten.

Ausnahmen bestehen hinsichtlich derjenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund fehlender Ausstattung (digitales Endgerät, Internetzugang) nicht an Videokonferenzen teilnehmen können. Hier wird die mündliche Leistung durch folgende weitere schriftliche Leistungen ersetzt: Bericht, Protokoll, Portfolio, Projekt, Präsentation, Referat.

Entsprechend § 8.2.8, APO-BK informiert jede Lehrkraft zu Beginn des Distanzunterrichts über die Bewertung der Leistungen im Distanzunterricht und unterrichtet die Schülerinnen und Schüler über ihren Leistungsstand zu den gegebenen Zeitpunkten.